



Nr. 13/2006

Dortmund, 18.12.2006

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Seite 1 - 2

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) und § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10. September 1984) zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17. Januar 1997) hat die Studierendenschaft der Universität Dortmund die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

### § 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### § 2 Beitragspflicht

die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

### § 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 93,71 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 

1. Die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften	5,51 €
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften	1,28 €
3. den Studierendensport	0,51 €
4. das Semesterticket	83,86 €
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket	0,80 €
6. das Hochschulradio EIDoradio	0,25 €
7. den studentischen Hilfsfonds	1,50 €
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

### § 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Universität Dortmund gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 HGG kostenfrei eingezogen. Der

Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.
2. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 05.12.2006.

Dortmund, den 13.12.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker